



ÖFFENTLICHER NOTAR

*Dr. Wolfgang Bäuml*

## **„Kein“ gesetzliches Erbrecht**

Lebensgefährten und Stiefkinder sind in der gesetzlichen Erbfolge nicht enthalten

Ein Lebensgefährte oder auch ein Stiefkind, also ein Kind des Partners, haben kein gesetzliches Erbrecht, auch nicht nach lang andauernder Lebensgemeinschaft.

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben nur Blutsverwandte und ein Ehepartner. Wenn daher zum Beispiel ein Lebensgefährte etwas erben soll, ist unbedingt die Errichtung eines Testamentes erforderlich.

Zu berücksichtigen ist auch, dass trotz eines gültigen Testamentes bestimmten Personen, wenn sie im Testament nicht oder nicht ausreichend bedacht wurden, ein sogenannter „Pflichtteilsanspruch“ zusteht.

Pflichtteilsberechtigt sind in der Regel Ehepartner und Kinder, bei Kinderlosigkeit auch Eltern. Dieser Pflichtteilsanspruch ist normalerweise eine Geldforderung, die der Erbe zu erfüllen hat. Er hindert aber die Gültigkeit der testamentarischen Anordnung prinzipiell nicht.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml  
Bezirksblätter Korneuburg KW 20/2013, Rechtsberatung